

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

01 Stadtkanzlei

**Beteiligt:**

HVG GmbH

**Betreff:**

MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

hier : Satzungsänderung einschl. Stammkapitalglättung und Anteilsverkauf

**Beratungsfolge:**

12.09.2017 Kommission für Beteiligungen und Personal

21.09.2017 Haupt- und Finanzausschuss

05.10.2017 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

- I. Der Rat der Stadt Hagen nimmt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft (MVG) in der dieser DS 0699/2017 als Anlage beigefügten Fassung einschließlich der damit verbundenen Stammkapitalerhöhung zur Kenntnis.
- II. Der Rat der Stadt Hagen bestätigt zudem seinen bereits am 22.09.2016 zu DS 0764/2016 gefassten Beschluss zur Veräußerung der MVG-Anteile der HST an die MKG-Märkische Kommunale Wirtschafts-GmbH (MKG) mit der Maßgabe, dass dieser auch für die sich aus der mit dieser DS 0699/2017 zu beschließenden geringfügigen Stammkapitalerhöhung der MVG ergebenden Auswirkungen gilt.
- III. Der Rat der Stadt Hagen ermächtigt den Oberbürgermeister, für die Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) folgenden schriftlichen Gesellschafterbeschluss nach § 13 Absatz 3 des HVG-Gesellschaftsvertrages zu fassen:

Die Stadt Hagen als Alleingesellschafterin der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) stimmt zu, dass die HVG als Aktionärin der Hagener Straßenbahn AG (HST) in der Hauptversammlung der HST beschließt,

1. der Veräußerung der Beteiligung der HST an der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH (MVG) an die MKG-Märkische Kommunale Wirtschafts-GmbH (MKG) mit den sich aus der

geringfügigen Stammkapitalerhöhung der MVG ergebenden Auswirkungen zuzustimmen.

2. dass die HST ihren Vertreter in der Gesellschafterversammlung der MVG am 20.10.2017 anweist, dass dieser dort

- der vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftsvertrages der MVG einschließlich der dargestellten Stammkapitalerhöhung zustimmt, wobei diese Anweisung bzw. die Zustimmung auch für den Fall gilt, dass – insbesondere im Zuge des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens – noch Änderungen im Gesellschaftsvertrag der MVG vorzunehmen sind, sofern diese nicht wesentlich sind und
- der Veräußerung der Beteiligung der HST an der MVG an die MKG zustimmt und
- der Ermächtigung des Geschäftsführers der MVG zur Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen zustimmt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlich sind.

Die HVG, die HST und der Vertreter der HST in der Gesellschafterversammlung der MVG sind zu allen Handlungen und Erklärungen zu ermächtigen, die zur Umsetzung der Ziff. I. bis Ziff. III des Beschlusses erforderlich sind.“

IV. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als stimmberechtigten Vertreter bzw. als stimmberechtigte Vertreterin der Stadt Hagen in die noch anzuberaumende Hauptversammlung der Hagener Straßenbahn AG zu entsenden.

Er/Sie wird beauftragt,

1. der Veräußerung der Beteiligung der HST an der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH (MVG) an die MKG-Märkische Kommunale Wirtschafts-GmbH (MKG) mit den sich aus der geringfügigen Stammkapitalerhöhung der MVG ergebenden Auswirkungen zuzustimmen.
2. den Vertreter der HST in der Gesellschafterversammlung der MVG anzuweisen,
  - a) der vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftsvertrages der MVG einschließlich der dargestellten Stammkapitalerhöhung zuzustimmen, wobei diese Anweisung auch für den Fall gilt, dass –insbesondere im Zuge des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens- noch Änderungen im Gesellschaftsvertrag vorzunehmen sind, sofern diese nicht wesentlich sind und

- b) der Veräußerung der Beteiligung der HST an der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH (MVG) an die MKG-Märkische Kommunale Wirtschafts-GmbH (MKG) zustimmt
- c) den Vorstand der MVG zu allen Handlungen zu ermächtigen, die zur Umsetzung der Beschlüsse rechtlich notwendig oder sachgerecht sind.

Er/Sie wird ferner beauftragt, den Vertreter der HST in der Gesellschafterversammlung der MVG zu allen Handlungen und Erklärungen zu ermächtigen, die zur Umsetzung der Beschlüsse rechtlich notwendig oder sachgerecht sind.

Ausschließlich für den Fall einer plötzlichen Verhinderung des unter IV. bestellten Vertreters/der unter IV. bestellten Vertreterin der Stadt Hagen bestellt der Rat Herrn / Frau \_\_\_\_\_ mit einem gleichlautenden Auftrag als stimmberechtigten Vertreter / stimmberechtigte Vertreterin für die genannte, noch anzuberaumende Hauptversammlung der Hagener Straßenbahn AG.

- V. Der Oberbürgermeister wird zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Umsetzung der Ziff. I. bis Ziff. IV. dieses Beschlusses rechtlich erforderlich oder sachgerecht sind.

## Begründung

### 1. Beschlusslage und Beschlussverfolgung:

Der Rat der Stadt Hagen hat am 22.09.2016 zu DS 0764/2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Hagen nimmt den avisierten Verkauf der Anteile an der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft (MVG) durch die der Hagener Straßenbahn AG (HST) zustimmend zur Kenntnis.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht im Zuge des noch durchzuführenden kommunalaufsichtsrechtlichen Verfahrens zu dem Anteilsverkauf ermächtigt der Rat der Stadt Hagen den Oberbürgermeister, folgenden schriftlichen Gesellschafterbeschluss nach § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH zu fassen:

“Die Stadt Hagen als Alleingesellschafterin der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH stimmt zu, dass die Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH als Aktionärin der Hagener Straßenbahn AG dem Verkauf der Anteile an der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft nach Maßgabe der Beschlussfassung in der Sitzung des Aufsichtsrats der Hagener Straßenbahn AG am 12.09.2016 in der noch anzuberaumenden Hauptversammlung der Hagener Straßenbahn AG zustimmt.“

3. Der Oberbürgermeister wird ferner zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses rechtlich notwendig oder sachgerecht sind.“

Ebenfalls am 22.09.2016 war mit Beschluss zu DS 0765/2016 ein stimmberechtigter städtischer Vertreter in der Hauptversammlung der HST beauftragt worden, dem Verkauf der Anteile der HST an der MVG zuzustimmen.

Der Verkauf des 0,54%-Anteils der HVG ist bislang nicht erfolgt, weil der Gesellschaftsvertrag der MVG zuvor noch geändert werden soll (sh. nachfolgende Begründung). Für die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere der Glättung des Stammkapitals, und den anschließenden Anteilsverkauf sind entsprechende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der MVG erforderlich. In der Gesellschafterversammlung der MVG wird wegen des noch nicht vollzogenen Anteilsverkaufs auch noch ein Vertreter/eine Vertreterin der HST vertreten sein. Diese(r) ist über eine noch durchzuführende Hauptversammlung der HST entsprechend zu beauftragen. Die Anteile an der HST halten die Stadt Hagen zu 8,33 % und die HVG zu 91,67 %. Daraus folgt, dass durch den Rat für die Änderung des Gesellschaftsvertrages der MVG und dem Anteilsverkauf sowohl ein weisender Gesellschafterbeschluss für die HVG als auch eine Beauftragung für einen städtischen Vertreter in der Hauptversammlung der HST erfolgen muss. Entsprechende Beschlüsse durch den Rat der Stadt Hagen für den Anteilsverkauf liegen bereits vor (vgl. Beschlüsse zu DS 0764/2016 und 0765/2016); vor dem Hintergrund der Stammkapitalglättung und den sich hieraus ergebenden

Auswirkungen werden sie aber mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag aus Gründen der Rechtssicherheit bestätigt.

## **2. Sachverhalt:**

Der Märkische Kreis (nachfolgend MK) ist nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend ÖPNVG NRW) als Aufgabenträger zuständig für Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Märkischen Kreis. Die MVG ist die Verkehrsgesellschaft des MK, sie erbringt ihre Verkehrsleistungen im Wesentlichen im Gebiet des MK. Die MVG setzt zur Erbringung der Verkehrsleistung 145 eigene Fahrzeuge und 227 angemietete Fahrzeuge ein( Stand Mai 2017). Sie unterhält drei Betriebshöfe in Iserlohn, Lüdenscheid und Plettenberg.

Mehrheitsgesellschafter der MVG ist die MKG Märkische Kommunale Wirtschafts-GmbH (MKG) mit 54,94 % der Gesellschaftsanteile. Die MKG ist eine hundertprozentige Tochter des MK, der selbst einen Gesellschafteranteil von 0,09 % an der MVG hält, so dass der MK direkt und indirekt mit 55,03 % an der MVG beteiligt ist. Daneben sind die 15 Kommunen des MK mit insgesamt 44,43 % an der MVG beteiligt. Der restliche Anteil von 0,54 % wird von der Hagener Straßenbahn AG gehalten.

Die MVG ist durch die Beschlüsse des Kreistages des MK vom 14.12.2006, 12.06.2008 und 19.11.2009 mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung von straßengebundenem öffentlichen Personennahverkehr im MK betraut (sog. Altmark –Trans - Betrauung). Diese Betrauung der MVG läuft am 31. Mai 2018 aus. Der MK beabsichtigt, die Nachfolgebetrauung an die MVG als internen Betreiber nach der Verordnung (EG) 1370 (nachfolgend VO) zu vergeben. Neben vergabe-, beihilfe- und steuerrechtlichen Aspekten sind dabei die gesellschaftsrechtlichen Problemstellungen zu beachten. Hierbei wurde sich der Hilfe einer renommierten Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft bedient.

Nach der VO ist die Vergabe eines „öffentlichen Dienstleistungsauftrages“ (nachfolgend öDA) auch im Rahmen einer sog. Direktvergabe seitens der zuständigen Behörde an einen „internen Betreiber“, wozu auch kommunale Verkehrsunternehmen zählen, unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der MK haben in der Bürgermeisterkonferenz am 04.12.2015 übereinstimmend signalisiert, dass ein gemeinsames Interesse am Erhalt der MVG besteht und sie daher gemeinsam dafür Sorge tragen werden, dass die MVG die Vorgaben für eine Direktvergabe an einen „internen Betreiber“ (Art. 5 Abs. 2 VO) erfüllt und diese – soweit sie noch nicht vorhanden sind – schaffen.

**Zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels, bedarf es nun der Satzungsmodifikation der MVG, der Stammkapitalerhöhung, -glättung sowie dem Erwerb der Anteile der Hagener Straßenbahn AG an der MVG durch die MKG.**

### 3. Voraussetzungen einer Direktvergabe:

Die Direktvergabe an einen internen Betreiber ist eine von der VO statuierte Möglichkeit, die Finanzierung der MVG beihilferechtlich und vergaberechtlich abzusichern. Als Ausnahme von dem vergaberechtlichen Grundsatz der wettbewerblichen Ausschreibung steht die Direktvergabe unter einschränkenden Voraussetzungen, die vom MK und der MVG zu beachten sind. Zentrales Kriterium ist hierbei, dass der MK über die MVG eine "Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle" ausübt (Kontrollkriterium).

Das Kontrollkriterium nach den Vergaberichtlinien ist erfüllt, wenn der Auftraggeber hinsichtlich des öDA nur der MK ist und dieser einen maßgeblichen Einfluss auf die strategischen Ziele und wichtigen Entscheidungen des Auftragnehmers ausübt. Es muss demnach der MK die MVG so kontrollieren, wie es nach den Vergaberichtlinien definiert ist. Der MK muss also einen ausschlaggebenden tatsächlichen Einfluss auf die strategischen und einzelnen Managemententscheidungen der MVG ausüben können. Der MK muss auf die MVG im Sinne eines gesellschaftsrechtlichen Durchgriffs einwirken können. **So werden einige Regelungen im Gesellschaftsvertrag der MVG obsolet, um eine Weisungskette auf Ebene der MKG noch deutlicher als bisher zu betonen.** Neu aufgenommen in den Gesellschaftsvertrag der MVG wurde daher auch eine Berichtspflicht an die Obergesellschaft (MKG), welche dadurch wiederum ihre eigene Berichtspflicht gegenüber dem MK erfüllen kann.

### 4. MVG-Stammkapitalerhöhung, -glättung:

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 GmbHG muss der Nennbetrag eines jeden Geschäftsanteils am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf volle Euro lauten. Bei der "Stückelung" des Stammkapitals muss mithin darauf geachtet werden, dass der Nennbetrag auf volle Euro lautet und keine Cent-Beträge umfasst. Die aktuelle Gesellschafterliste der MVG genügt mithin nicht den Anforderungen des § 5 GmbHG.

Die MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH stellte durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss vom 24.07.2003 ihr Stammkapital in Höhe eines Betrages von 10.582.100,00 DM in die europäische Währung Euro um. Das Stammkapital lautet seit-her auf den Betrag von 5.410.541,82 EUR. Auch die Geschäftsanteile der Gesellschafter der MVG lauten auf Nennbeträge mit "unrunden" Euro-Cent-Beträgen. Anlässlich der nun anstehenden Satzungsmodifikationen und der geplanten Übertragung von Geschäftsanteilen (Erwerb der Anteile der Hagener Straßenbahn AG durch die MKG) an der MVG, soll dies nun zum Anlass genommen werden, die Gesellschafterliste entsprechend dem § 5 GmbHG durch eine (marginale) Stammkapitalerhöhung konform zu gestalten. Es ist vorgesehen, die Gesellschafteranteile auf den nächsten vollen Euro (Anlage) zu erhöhen. Die Anteile werden hierbei verhältniswahrend lediglich um einige Cent "geglättet". Eine Veränderung der prozentualen Beteiligung ergibt sich hierbei nicht. Für die HST ist dies für die Kapitalerhöhung ein Übernahmebetrag von 0,36 EUR. Die Kapitalerhöhung ist der Kapitalherabsetzung vorzuziehen, da bei einer Kapitalherabsetzung den Gläubigern der Kapitalgesellschaft Haftungsmasse entzogen wird und daher der Gesetzgeber wesentlich strengere formale Voraussetzungen (Sperrjahr) für Kapitalherabsetzungen vorsieht.

## 5. Erwerb der Anteile der Hagener Straßenbahn AG an der MVG durch die MKG:

In Zusammenhang mit der Satzungsmodifikation bietet (Empfehlung PWC) es sich an, den Zeitpunkt zu nutzen, die Gesellschafterstruktur zu verändern, indem dem einzigen Gesellschafter (Hagener Straßenbahn AG mit einem Anteil von 0,54 % entsprechend einen Nennbetrag am Stammkapital von 29 T€ und insgesamt incl. Rücklagen einen Anteil von 68 T€) außerhalb des Kreisgebiets ein Übernahmeangebot für seine Anteile an der MVG durch die MKG unterbreitet wird. Dieser Empfehlung des Beratungsunternehmens PWC will die MKG nachkommen und die obigen Anteile erwerben. Die Hagener Straßenbahn/Stadt Hagen hat ihre generelle Zustimmung signalisiert, so dass die Anteilsübertragung realisiert werden kann. Gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe des Gesellschaftsvertrages der MVG bedarf die Verfügung über Geschäftsanteile der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## 6. Zur Eilbedürftigkeit:

Aufgrund der Vorbereitungen der Nachfolgeregelung der Betrauung der MVG sind nun, (nach erfolgreicher Vorabveröffentlichung und Abschluss der Stimmbindungs- und Stimmrechtsübertragungsverträge der einzelnen Gesellschafter) noch vor der Kreistagssitzung des Märkischen Kreises am 19.10.2017 in welcher der Beschluss zur Erteilung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags des Märkischen Kreises an die MVG beschlossen werden soll, die noch abschließend notwendigen formalen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu sind seitens der Gesellschafter die dargestellten Satzungsmodifikationen zu beschließen. Diese sind zudem notariell zu beurkunden.

## 7. Zur Umsetzung:

Zur Umsetzung auf MVG-Seite wird eine Gesellschafterversammlung der MVG einberufen. In der Gesellschafterversammlung wird ein notariell beurkundeter Beschluss gefasst, den Gesellschaftervertrag gemäß der beigefügten Anlage zu ändern. Es wird eine Vollmacht auf die Angestellten des Notars in der Urkunde aufgenommen, die Satzung darüber hinaus noch abzuändern, sollte dies auf Verlangen der Bezirksregierung erfolgen müssen, da der Vorgang anzeigepflichtig nach § 115 GONW ist. Bei der vorliegenden Satzung können sich noch durch die Kommunalaufsicht bedingte Änderungen ergeben, da nur eine kurSORISCHE Vorprüfung durch die Kommunalaufsicht erfolgte. Um das Anzeigeverfahren seitens der Kommunalaufsicht abschließen zu können, bedarf es eines Ratsbeschlusses der Stadt Hagen zu den Satzungsänderungen, der Stammkapitalerhöhung, -glättung sowie dem Erwerb von Anteile der Hagener Straßenbahn AG durch die MKG. Das Anzeigeverfahren wird – in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht – als Sammelanzeige durch den Märkischen Kreis durchgeführt werden.

Auf Hagener Seite wird der Aufsichtsrat der HST in seiner Sitzung am 11.09.2017, insb. Im Rahmen seiner Vorberatungsfunktion, zu den aufgezeigten Punkten die erforderlichen Beschlüsse fassen. Zudem wird der Rat der Stadt Hagen zu dieser Vorlage am 05.10.2017 Beschluss fassen. Im Anschluss hieran wird die dargestellte a. o. Hauptversammlung der HST stattfinden, in der die Stadt Hagen und die HVG auftreten. Hierfür erteilt der Rat mit dieser Drucksache entsprechende Zustimmungen zur Stimmabgabe.

### Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

## Verfügung / Unterschriften

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## **Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer**

## Stadtsyndikus

## Beigeordnete/r Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

### **Amt/Eigenbetrieb:**

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** **Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## **Gesellschaftsvertrag**

der Gesellschaft

**MVG - MarkischeMärkische Verkehrsgesellschaft GmbH**

in Lüdenscheid  
(-HR B 3898 AG Iserlohn-)

**§ 1**  
**Firma und Sitz**

1. Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft führt die Firma „MVG-Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH“.
3. Sitz der Gesellschaft ist Lüdenscheid.

**§ 2**  
**Gegenstand und Zweck der Gesellschaft**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die inländische Beförderung von Personen und Gütern mit eigenen oder fremden Fahrzeugen im Verkehrseinzugsgebiet der kommunalen Gesellschafter und die Durchführung aller mit einem Verkehrsbetrieb zusammenhängenden Maßnahmen.
2. Zweck des Unternehmens ist die Bildung eines einheitlichen öffentlichen Verkehrssystems im Märkischen Kreis sowie seine Eingliederung in die ÖPNV

Organisation des Landes NRW.

3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefordert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, gründen oder pachten.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 Gemeindeordnung NWGO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, daßdass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

### § 3

#### **Gesellschafter, Wert der Geschäftsanteile, Verfügung**

1. Gesellschafter sind der Märkische Kreis sowie die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises. Weitere Gesellschafter können Gebietskörperschaften, kommunale Verbände und Eigengesellschaften, die zu 100 v. H. in öffentlichem Eigentum stehen, sein. Alle Gesellschafter sind mit ihren Stammeinlagen im Anhang zu diesem Gesellschaftsvertrag verzeichnet.
2. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
3. Bei Abtretung, Rückgabe, Veräußerung, Teilung, Verpfändung oder Übernahme eines Geschäftsanteiles inist sein Wert gleich seinem Bilanzwert nach der Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres.
4. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum 30. Juni oder 31. Dezember kündigen. Die Kündigung ist nur dann zulässig, wenn ein anderer oder neuer Gesellschafter den Geschäftsanteil nach den Bestimmungen des Abs. 3 übernimmt.

## **§ 4** **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 5.410,5 ~~41,8251~~ € (in Worten ~~fünf~~ Millionen vierhundertzehntausendfünfhunderteinund*vierzigfünfzig* Euro ~~und-zweiundachtzig~~ ~~Gent~~).

## **§ 5** **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachung**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht festgelegt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 6** **Gesellschaftsorgane**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

## **§ 7** **Die Gesellschafterversammlung** **Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung nach Bedarf einzuberufen. Sie muss mindestens einmal jährlich und zwar bis zum Ablauf des 8. Monats nach dem Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat es beschließt oder ein Gesellschafter es verlangt. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht nach, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter die Einberufung vorzunehmen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit den Vorschlägen zur Beschlussfassung mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden. Die Geschäftsführung bereitet die Gesellschafterversammlung vor.
3. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher, durch Telefax, durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel oder auf anderem Wege erfolgter Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, die vorbehaltlose Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt das lebensälteste, anwesende Aufsichtsratsmitglied die Gesellschafterversammlung.
5. Die Geschäftsführung bereitet die Gesellschafterversammlung vor und ist zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verpflichtet, kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung aber auch generell oder hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte von deren Sitzungen ausgeschlossen werden.
6. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung,

einem vom ihm bestellten Schriftführer und den Geschäftsführern (wenn nicht ausgeschlossen) zu unterzeichnen ist.

7. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Gesellschafter alsbald eine Abschrift der Niederschrift zu Übersenden.

~~8. Für die Gesellschafter Märkischer Kreis sowie die MKG wird die Gesellschafterversammlung jeweils von einem vom Kreistag entsandten Vertreter wahrgenommen. Auf Beschluss des Kreistages hat der entsandte Vertreter sein Amt niederzulegen. Die Vertreter des Märkischen Kreises/MKG sind an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die übrigen Vertreter an die Beschlüsse der entsprechenden Rate und Ausschüsse. Der § 113 GO NRW findet Anwendung.~~

~~9.8. Die mit der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten von Beteiligungsgesellschaften beauftragten Vertreter werden von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ihnen gehört mindestens ein Vertreter an, der vom Kreistag des Märkischen Kreises zu bestellen ist. Die Vertreter des Märkischen Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die übrigen Vertreter an die Beschlüsse der entsprechenden Rate und Ausschüsse. Der § 113 GO NRW findet Anwendung.~~

~~10.9. Verluste der Gesellschaft werden nach Maßgabe des Betrauungsaktes ausgeglichen. Der zwischen der Gesellschaft und der MKG z. Zt. bestehende Ergebnisabführungsvertrag wird von dieser Regelung nicht berührt.~~

Dies gilt auch für den Fall, dass der Märkische Kreis seine Geschäftsanteile anderweitig treuhänderisch verwaltet lässt oder sie auf eine in seinem Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft übertragen hat.

## § 8

### Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
2. Dem Beschluss der Gesellschafterversammlung sind vorbehalten:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrag,
  - b) die Auflösung der Gesellschaft,
  - c) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - d) die Wahl eines Abschlussprüfers,
  - e) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
  - f) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses,
  - g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
  - h) die Gründung von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, der Erwerb und die Veräußerung solcher Gesellschaftsbeteiligungen sowie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen,
  - i) die Beschlussfassung zu den Wirtschafts- und Finanzplänen sowie etwaigen Nachträgen, die durch die Geschäftsführung zu erstellen sind,
  - j) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,
  - k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - l) die Verfügung über Geschäftsanteile.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 3/4 des gesamten Stammkapitals. Je 50,00 € eines Geschäftsanteil ergeben eine Stimme in der Gesellschafterversammlung.

**§ 9**  
**Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden aus der Mitte des Kreistags vom Märkischen Kreis entsandt. Fünf Vertreter werden von den übrigen Gesellschaftern über deren Räte entsandt. Die fünf Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden nach den Vorschriften § 108 a der GO NW.NRW entsandt. Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitglieder für den Gesellschafter Märkischer Kreis/MKG werden vom Kreistag entsandt. Die übrigen Mitglieder werden über die entsprechenden Räte entsandtArbeitnehmervertreter sind nach § 108 a Abs. 3 i.V.m. § 113 Abs. 1, 2 und 3 GO NRW weisungsgebunden und können abberufen werden.
2. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates aus der Stellung ausscheidet, die Voraussetzung für seine Bestellung gewesen ist, erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im AufsichtsratAufsichtsrat. Das betreffende Mitglied übt seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bis zur Entsendung bzw. Wahl und Ernennung seines NachfolgerNachfolgers weiter aus. Nach Ablauf der WahlperiodeAmtsperiode üben die Mitglieder ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bis zur Entsendung bzw. Wahl und Ernennung ihrer Nachfolger weiter aus.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung niederlegen. Vom Kreistag bzw. von den entsprechenden Räten entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates haben auf Beschluss des Kreistages/Rates ihr Amt niederzulegen. Der Kreistag/Rat hat für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger zu benennen. Die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat bestimmt sich nach den Vorschriften des § 108 a GO NW.NRW.
3.  
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen einer Arbeitnehmervertreter ist. Sind weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter anwesend, führt das lebensälteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.
5. Der Aufsichtsrat wird schriftlich mit einer Frist von einer Woche durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einberufen. Unberührt

hiervon bleibt die Einberufung nach § 110 Abs. 2 AktG. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei StimmengleichzeitStimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.

6. In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eines seiner Stellvertreter Beschlüsse auch im Wege schriftlicher, durch Telefax, durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel oder auf anderem Wege erfolgter Abstimmungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht; die vorbehaltlose Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig und ist diese Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
8. Für die Sitzungen ist vom Sitzungsleiter ein Protokollführer zu bestellen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter sowie der Geschäftsführung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Niederschrift alsbald an die Aufsichtsratsmitglieder zu Übersendenübersenden.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und AufsichtsratausschüsseAufsichtsratausschüsse bilden.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, welche vom Kreistag entsandt wurden, unterliegen den Weisungen des Kreistages. Die Arbeitnehmervertreter sind ebenfalls an die

**Kreistags-beschlüsse****Kreistagsbeschlüsse**/Ratsbeschlüsse im Sinne des § 108 a Abs. 3 GO NRW gebunden. Die übrigen Mitglieder unterliegen den Weisungen der entsprechenden Räte und Ausschüsse.

## **§ 10** **Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat **Oberwacht****überwacht** die Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat beschließt über
  - a) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführer, Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer.<sub>z.</sub>
  - b) **Denden** Erlass eines Geschäftsverteilungsplanes und einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, soweit eine solche erforderlich ist.<sub>z.</sub>
  - c) **Die** Bestellung des Abschlussprüfers. Der Auftrag des **Abschlussprüfers****Abschlussprüfers** soll sich auch auf die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgesetz erstrecken.<sub>z.</sub>
  - d) **Die** Bestellung und Abberufung der Prokuristen.<sub>z.</sub>
  - e) **Die** Bildung von Aufsichtsratsausschüssen.
3. Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
  - a) Die Feststellung von Beförderungstarifen und Beförderungsbedingungen,
  - b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie wesentlichen Teilen des Betriebsvermögen, sofern diese einen

Gesamtwert von 250.000 € p. a. **Überschreiten****überschreiten**, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind,

- c) die Aufnahme und Vergabe von Darlehen und Kassenkrediten über 1 Mio. € p. a, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind,
  - d) der Abschluss von Verträgen, deren Wert 250.000 € p. a. überschreitet, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind,
  - e) Investitionsmaßnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind und eine Wertgrenze von 250.000 € p. a. überschreiten.
4. Der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.

5. Der Aufsichtsrat gibt Empfehlungen zu folgenden **Gegenständen****Gegenständen**:

- a) Vorbereitung der **Beschlusse****Beschlüsse** der Gesellschafterversammlung,
- b) Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
- c) Der Aufsichtsrat berät und gibt einen Empfehlungsbeschluss zum Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachträge an die Gesellschafterversammlung. Der Wirtschaftsplan leitet sich aus einer 5jährigen Finanzplanung ab.
- d) Der Aufsichtsrat berät und gibt einen Empfehlungsbeschluss zur Gründung von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, der Erwerb und die Veräußerung solcher Gesellschaftsbeteiligungen sowie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen.

## § 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem, höchstens jedoch zwei Geschäftsführern. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, ist jeder der Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt. Die Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und
  - a) Märkischer Kreis, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid,
  - b) ~~MVG – MKG- Märkische Verkehrsgesellschaft mbH, Wehberger Kommunale Wirtschafts-GmbH, Heedfelder Straße 80, 5850745, 58509~~ Lüdenscheid, (HRB 38984143 AG Iserlohn),
  - c) MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mit beschränkter Haftung, Wehberger Straße 80 in 58507 Lüdenscheid, (HRB 4063 AG Iserlohn),
  - d) ~~MST – Mark-Sauerland-Touristik – Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wehberger Straße 80, 58507 Lüdenscheid~~ MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gemeinnützige GmbH, Osemundstraße 10, 58636 Iserlohn (HRB 3849 AG Iserlohn),
  - e) Busgesellschaft BMS mbH, ~~Oeger Straße 61 in 58642 Iserlohn~~ Bogenstraße 5, 58809 Neuenrade (HRB 2526 AG Iserlohn)

von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Dem Gesellschafter wird regelmäßig entsprechend der Beteiligungsrichtlinie des Märkischen Kreises - jeweils in ihrer aktuellen Fassung - berichtet.

2.3. Die Geschäftsführer haben in jeder Sitzung des Aufsichtsrates über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft zu berichten.

3.4. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze.

[4.5.](#) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus.

## § 12

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Wirtschaftsplan**

1. Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und ebenso zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgesetzes zu erstrecken. Im Lagebericht hat die Geschäftsführung eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung abzugeben.
2. Alljährlich ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan für das nachfolgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Geschäftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
3. Die Gesellschaft gewährt den Gesellschaftern Einsicht in die Bücher und Schriften soweit dieses zur Prüfung der Beteiligung im Sinne von § 112 Abs. 1 Nr. [2](#) **Gemeindeordnung NW<sub>2</sub> GO NRW** erforderlich ist.
4. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beratung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat grundsätzlich bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In

der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### **§ 13** **Regelungen zur Gleichstellung**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern - Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) anzuwenden. Funktions-BezeichnungenFunktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### **§ 14** **Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
2. In einem solchen Falle ist die Gesellschaft verpflichtet, die betroffene Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages entspricht und der betroffenen Bestimmung in ihren Wirkungen möglichst nahe kommt. Die Regelung gemäß Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.